



Änderung der Fortbildungsprüfungsordnung nach HwO

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Dortmund hat am 22.11.2023 die Änderungen der §§ 14a und 22 der Fortbildungsprüfungsordnung (HwO) gemäß angefügter Synopse beschlossen.

Die Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 05.12.2023 erteilt worden (AZ: 216/2023-0010049).

Ausgefertigt:

Dortmund, 18. Dezember 2023

Berthold Schröder
Präsident

Carsten Harder
Hauptgeschäftsführer

**Synopse Fortbildungsprüfungsverordnung
der HWK Dortmund nach HwO und BiBB Hauptausschussempfehlung 127**

Aktuelle FPO	Änderung-FPO (HwO) aufgrund Empfehlung Nr.127 BiBB	Anmerkungen
§ 14 Prüfungsaufgaben	§ 14a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen	Zu § 14a
	<p>(1) Sind in der Fortbildungsprüfung Aufgaben schriftlich zu bearbeiten, kann die Handwerkskammer bestimmen, dass diese ganz oder in Teilen in digitaler Form an einem festgelegten Prüfungsort unter Aufsicht durchgeführt werden. Vor der Entscheidung ist der Berufsbildungsausschuss nach § 44 der Handwerksordnung einzubeziehen. Die Prüfungsausschüsse sind rechtzeitig zu informieren.</p> <p>(2) Die digitale Durchführung der Prüfung erfolgt unter folgenden Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Handwerkskammer hat die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung zu stellen; 2. den zu prüfenden Personen und den Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen; 3. während der Abnahme der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen; 4. bei nicht durch die zu prüfende Person zu vertretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung auszugleichen; 5. es ist sicherzustellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die von den zu prüfenden Personen und den Prüfenden eingegebenen Daten diesen stets eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach § 28 dauerhaft zugeordnet werden können. Die Unveränderbarkeit der abschließend übermittelten Daten durch die zu prüfenden Personen und die Prüfenden ist sicherzustellen. <p>Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten sind einzuhalten.</p>	<p>Bisher nur § 14. Neu hinzugekommen ist § 14a</p> <p>Nur für die erstmalige Entscheidung zur Einführung digitalen Prüfungen wird der BBA einbezogen und über das Ergebnis die Prüfungsausschüsse informiert.</p>
		Definition sinnvoller technische Ablaufvoraussetzungen, wie bereits in der Meisterprüfungsverfahrensverordnung § 20 Abs. 4.

Aktuelle FPO	Änderung-FPO aufgrund 127 BBiB	Anmerkung
§ 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse (HwO)	§ 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse	Zu § 22 (neu)
<p>(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat 2. die Noten der Prüfung insgesamt sowie 3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Fortbildungsprüfung (§ 42 h Absatz 1 i.V.m. § 35a Absatz 4 HwO). <p>Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschrift nach § 23.</p>	<p>(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat, 2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie 3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung. (§ 42 h Absatz 1 i.V.m. § 35a Absatz 4 HwO) <p>Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 23 Absatz 1. Dem jeweiligen Prüfungsausschuss sind zum Zweck der abschließenden Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	Neu hinzugekommener Text ist fett gedruckt. Dabei handelt es sich um eine sinnvolle Ergänzung des Prüfungsverfahrens.
	<p>(3) Wird eine Prüfungsleistung ausschließlich mit Antwort-Wahl-Aufgaben im Sinne des § 35a Absatz 4 der Handwerksordnung geprüft, so ist eine mindestens „ausreichende“ Prüfungsleistung erbracht, wenn das von der zu prüfenden Person erzielte Ergebnis mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte beträgt (absolute Bestehensgrenze) oder wenn bei einer Prüfung mit mindestens 100 zu prüfenden Personen mit gleichem Aufgabensatz die von der zu prüfenden Person erzielte Punktzahl die durchschnittliche Punktzahl aller erstmals an dieser Prüfung teilnehmenden zu prüfenden Personen um nicht mehr als 10 Prozent in dieser Prüfungsleistung unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die relative Bestehensgrenze findet nur dann Anwendung, wenn die zu prüfende Person mindestens 45 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte in der Prüfungsleistung erreicht hat.</p>	<p>Neuer Absatz, daher verschiebt sich der bisherige Absatz (3) nach (4) und hier wurde Text ergänzt (fett gedruckt)</p> <p>Diese Regelung gilt nur, wenn alle Aufgaben im Antwort-Wahlverfahren erfolgen. Dies ist aber auch zukünftig für schriftliche Prüfungsaufgaben bei der Kammer Dortmund nicht geplant. Darüber hinaus sind bis heute noch nie 100 Prüflinge in einer schriftlichen Prüfung gleichzeitig geprüft worden.</p>
	<p>(4) Nach § 38 Absatz 2 Satz 2 der Handwerksordnung erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.</p> <p>Auf die Änderung der Bewertung abzielende Hinweise von dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation sind an die Handwerkskammer innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zu richten. Das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium entscheidet über das weitere Vorgehen.</p>	Der bisherige (4) wird zu (5) und somit (5) zu (6).